

pastorciallem hat, die andern drei B-Texte¹: secusium (subuso, siutum) magistrum (magistro), sodann canem qui legamen novit (der Hofhund) und darauf den pastoralis aufzählen und die C-Texte hinter den segusius noch den canis acutarius einschieben. Krammer meint (S. 112): diese Aehnlichkeit der A-Hss. 'scheint doch auf Entlehnung zu deuten'; dazu wird dann noch auf den weiter unten zu besprechenden Umstand hingewiesen, dass auch an andern Stellen gleiche Tierreihen in den A-Texten wie in der Lex Burgundionum wiederkehren.

Betrachtet man die Texte genauer, so entbehrt die Annahme Krammers jeder Wahrscheinlichkeit. Die Titel 97 und 98 der Lex Burgundionum sind wegen ihrer überaus volkstümlichen, humoristischen Fassung berühmt. Sie bestimmen, dass derjenige, welcher den guten Jagdhund (veltravum, segutium, petrunculum) stiehlt, zu wählen hat, ob er Busse und Gewette von 5 + 2 sol. zahlen oder 'in conventu coram omni populo posteriorem ipsius canis osculare' will. Wer den Habicht stiehlt, wählt ähnlich zwischen der Busse oder der Strafe, dass 'VI uncias carnium acceptor ipse super testones comedat', was gefährlich ist, weil der Vogel leicht zu tief mit dem Schnabel einhaut. Das sind Sätze, die ganz offensichtlich alte rauhe Jägersitte darstellen und in der Lex wahrscheinlich nachgetragen sind, weil man Wert darauf legte, diese Sätze, obwohl sie bekannt gewesen sein müssen, doch in der Lex zu haben. Bei der ursprünglichen Redaktion der Diebstahlbestimmungen in Titel 4 der Lex wird man die Hundestrafe entweder fortgelassen haben (etwa weil das Gewohnheitsrecht bekannt war) oder man hat — weniger wahrscheinlich — die Busssumme vorn nachträglich gestrichen, als man hinten das alte Wahlrecht in die Lex einfügte.

Damit vergleiche man die Lex Salica. Der Urtext enthielt offenbar nur die Bestimmung von B cod. 1, dass der segusius canis, der Leithund, mit 15 sol. gebüsst wird,

1) Ich zähle, um dies nochmals hervorzuheben, die B-Texte im einzelnen nach dem Vorgange Hessels cod. 1, 2, 3, 4, nicht mit Krammer, bei welchem B 1 der Hesselsche cod. 4, B 2 der Hesselsche cod. 3 etc. ist. Entsprechend bei den A- und C-Texten. Es bedeutet hier also z. B.:

B cod. 1 = I. Hesselsche Familie, Hessels cod. 1.

C cod. 6 = II. Hesselsche Familie, Hessels cod. 6.

A cod. 8 = III. Hesselsche Familie, Hessels cod. 8.

Krammers Zählung erschwert die Orientierung in der Hesselschen Ausgabe zu sehr.